

# Satzung

## SKM Diözesanverband Osnabrück e.V.



### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen SKM Diözesanverband Osnabrück e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer 2292 eingetragen.
- (4) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAV) in der vom Bischof von Osnabrück in Kraft gesetzten Fassung an.
- (5) Der Verein ist Mitglied des „SKM Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM Bundesverbandes.
- (6) Der SKM Diözesanverband Osnabrück ist ein Fachverband des Caritasverbandes und Mitglied im Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V..
- (7) Der Verein ist ein vom Bischof von Osnabrück anerkannter Verein kirchlichen Rechts.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein will dazu beitragen,
  - dass Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
  - dass Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirchen und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
  - dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen der Hilfsbedürftigen Menschen verbessern.
- (2) Aufgaben sind insbesondere:
  - Beratung -und Hilfe für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und deren Familien, die in geistiger, seelischer oder wirtschaftlicher Not sind,
  - die Hilfe für psychisch Kranke,
  - die Übernahme von Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz,

- die Hilfe für alleinstehende, wohnungslose Männer und Frauen,
- die Hilfe für Straffällige,
- die Hilfe zur Arbeit,
- die Hilfe für Geflüchtete und Migranten,
- die Schuldnerberatung
- die geschlechtsspezifische Beratung von Jungen und Männern

Die Aufgaben werden jeweils in Verbindung mit den Ortsvereinen erfüllt.

(3) Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a) Unterhalt einer Diözesanstelle
- b) Einstellung eines Diözesanreferenten und weiterer Mitarbeiter
- c) Gesamtplanung der Zusammenarbeit in der Diözese Osnabrück
- d) Wahrnehmung satzungsgemäßer, überregionaler Aufgaben
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung von Informations- und Arbeitsmaterial
- i) Beratung, Unterstützung und Förderung der Arbeit in den Ortsvereinen zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 3 der Mustersatzung des SKM Bundesverbandes für Ortsvereine sowie in finanziellen Angelegenheiten
- g) Beratung, Schulung und Fortbildung der Vorstände, der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Ortsvereine und Einrichtungen in der Diözese Osnabrück
- h) Mithilfe bei der Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter und Gründung von Ortsvereinen
- i) Wahl und Entsendung von Vertretern des SKM in andere regionale Gremien.
- j) die Beschaffung und Weitergabe von Geldern und Sachmitteln (Spenden, Kollekten) an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften des SKM im Bistum Osnabrück.

(4) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dazu gehört auch die Förderung von Bildung und Erziehung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht ihnen aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des SKM Diözesanverband Osnabrück sind die Ortsvereine des SKM und SKFM, die ihren Sitz im Bistum Osnabrück haben und ihren Beitritt erklärt haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- c) Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen

(4) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Vertreterversammlung**

(1) Jeder Ortsverein entsendet bis zu drei stimmberechtigte Vertreter in die Vertreterversammlung. Diese ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer vierwöchigen Einladungsfrist schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder oder der Bischof von Osnabrück die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Aufgaben der Vertreterversammlung sind:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und die Entlastung des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Wahl der Delegierten für die Bundesvertreterversammlung
- g) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge.
- h) die Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen.

(4) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zugang kein Widerspruch erfolgt.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu drei Beisitzern und dem SKM — Diözesanreferenten als Geschäftsführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstands gewählt.

(4) Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

(5) Der Vorstand tritt auf Einladung, schriftlich oder per Mail, des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert.

(6) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

(8) Der Vorsitzende ist geborener Delegierter für die Bundesvertreterversammlung. Der SKM — Diözesanreferent als Geschäftsführer nimmt die Funktion eines Ersatzdelegierten wahr, wenn gewählte Delegierte und alle gewählten Ersatzdelegierten verhindert sind.

### **§ 8 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung**

(1) Änderungen der Satzung, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung dafür stimmen.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Osnabrück und ist nach Rücksprache mit dem SKM-Bundesverband ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des SKM zu verwenden.

### **§ 9 Kirchaufsichtliche Regelungen**

(1) Der Verein und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Osnabrück.

(2) Der Verein legt dem Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück jährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie die für das laufende Jahr erstellte Jahresrechnung nebst Stellungnahme der Revisoren vor.

(3) Der Vorstand hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Das Bischöfliche Generalvikariat kann weitergehende Auskünfte verlangen.

(4) Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Baumaßnahmen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall die Höhe von mehr als 25.000,00 € überschreiten,
- c) die Anstellung von Mitarbeitern der Leitung und die Festsetzung ihrer Vergütung sowie die Anstellung von Mitarbeitern, die im Stellenplan nicht vorgesehen sind,
- d) Beteiligungsverhältnisse aller Art,
- e) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind,
- f) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften,

soweit die Verpflichtung den Betrag von 25.000,00€ übersteigen,  
g) Satzungsänderungen,  
h) Auflösung.

Ohne die Zustimmung kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande. Die  
Zustimmungserfordernisse sind in das Vereinsregister einzutragen.

Lingen, 20.03.2021

Josef Wessels, Vorsitzender

Holger Gerdes, Protokollant

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

07.05.2021



Eintragung ins Vereinsregister:

11.08.2021



JEL

## Kirchenaufsichtliche Genehmigung

### Satzung SKM Diözesanverband Osnabrück e. V.

Der Beschluss der Diözesanvertreterversammlung vom 20.03.2021 zur Änderung der Satzung des Vereins SKM Diözesanverband Osnabrück e. V vom 15.03.2003, wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 07. Mai 2021

*Franz Loth*

Franz Loth  
Diözesan-Caritasdirektor



